

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG in der Neubekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 18. März 2010 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Ostrhauderfehn.

§ 2 Pflicht zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines Grundstücks oder die/der ihnen dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit an dem jeweiligen Gebäude anzubringen. Das gleiche gilt bei der Änderung der zugeteilten Hausnummer.
- (3) Die durch die Beschaffung und das Anbringen der Hausnummer sowie durch den laufenden Unterhalt entstehenden Kosten haben die Verpflichteten nach Abs. 1 zu tragen.

§ 3 Beschaffenheit der Hausnummern.

- (1) Es sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Hausnummernschilder müssen mindestens 10 cm x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die verwendeten Schilder oder Zahlen müssen wetterbeständig sein. Die Hausnummern sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten; erforderlichenfalls sind sie zu reinigen, zu reparieren oder zu erneuern.

§ 4 Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite an dem Hauptgebäude deutlich sichtbar in einer Höhe von 1,80 m bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

- (2) Liegt das Hauptgebäude mehr als 20 m von der Fahrbahn entfernt oder ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.

§ 5 Änderung der Hausnummer

Bei Änderung von Hausnummern sind die Verpflichteten nach § 1 Abs. 1 verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 4 anzubringen. Das alte Hausnummernschild bzw. die alte Hausnummer ist durchzustreichen, so dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Hausnummernverordnung ersetzt wird.

Ostrhauderfehn, den 19. März 2010

Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Harders